

NAUTILUS

Zeitung des Jules Verne Clubs

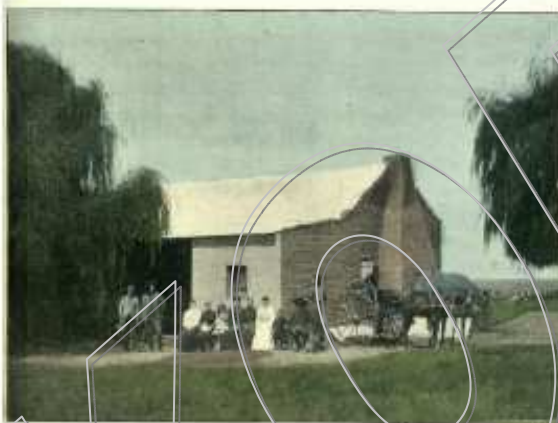
MOBILES IN MOBILE

№ 10 * Mai 2007 * Preis: 2 €

Die Illustrationen in den Hetzel Originalausgaben

Von Bernhard Krauth

Fast jeder, der eine gewisse Anzahl an Büchern von Jules Verne gelesen hat, welche die Original - Holzstichillustrationen enthalten, kommt angesichts des Umfangs des Werkes (mehr als 60 meist mehrbändige Romane) fast schon zwangsläufig zu der Frage, wie viele Illustrationen des Werkes insgesamt existieren. Mir ist diese Frage schon des Öfteren gestellt worden, meistens im Zusammenhang mit der Frage, ob es nicht auch eine Buchausgabe oder CD - ROM gibt, in der alle Illustrationen gesammelt sind. Leider musste ich bislang bei der ersten Frage passen und die zweite Frage verneinen.



Im Spätwerk wurden auch zunehmend Fotografien verwendet, teils auch nachträglich kolorierte Drucke. Bei einigen Spätauflagen früherer Werke wurden dann auch farbige Fotografien hinzugefügt, wie hier aus "Der Südstern". In Deutschland bislang nie veröffentlicht.

Nachdem ich angefangen habe, Original - Hetzel - Ausgaben zu sammeln, wurde ich aufmerksam, als mir die ersten Exemplare mit farbigen Illustrationen, den Chromotypographien, in die Hände kamen. Als dann auch noch im französischen Internet - Forum die Frage auftauchte, welche Romane und wie viele dieser Chromotypographien es denn eigentlich gibt, antwortete da unser Mitglied Volker Dehs, dass vor allem in der auflageschwachen Spätaufgabe ab etwa 1900 zahlreiche Romane nachträglich mit solch farbigen Illustrationen ausgestattet wurden. Was hatte es also mit all dem auf sich?

Bei der Chromotypographie, was auf Deutsch nicht viel mehr bedeutet wie „farbiger Druck“, handelt es sich um ein Buchdruckverfahren, das erstmalig 1877 Verwendung fand

und es erlaubte, mehrfarbige Drucke günstig herzustellen. Hetzel nutzte dieses Druckverfahren für Ausgaben von Jules Verne erstmalig 1888 in dem Roman „Deux ans des vacances“ (Zwei Jahre Ferien), und zwar bereits in der Vorabveröffentlichung für die Karte der Insel Chairman. Ab

1890 mit der Ausgabe von „César Cascabel“ enthielten dann alle neuen Romane je nach Umfang 4-6 (einbändige Romane) bzw. 8 - 14 (mehrbändige Romane) farbige Illustrationen. Sehr schnell ging der Verlag dann auch dazu über, Neuauflagen der Werke mit Chromotypographien zu versehen: Zuerst indem die in entsprechender Anzahl bislang vorhandenen ganzseitigen Illustrationen nunmehr in Farbe abgedruckt wurden, dann aber auch indem eine Auswahl an vorhandenen Illustrationen vergrößert und in Farbe gedruckt wurden. Schließlich wurden zahlreichen vor 1890 erschienenen Werken die „Chromos“ als komplett neue Illustrationen beigelegt. Ab 1899 wurden erstmalig Fotografien verwendet, und dies ebenfalls gleich in Form von kolorierten Fotografien umgesetzt. Nicht immer sind diese Illustrationen mehrfarbig, auch einfarbige, jedoch nicht schwarze Illustrationen, werden hier als Chromotypographien bezeichnet.

Die Frage war nunmehr aber, welche Romane gibt es überhaupt mit diesen farbigen Illustrationen, und vor allem auch: Wie viele neu geschaffene Illustrationen wurden so vor allem früheren Werken hinzugefügt? Die französischen Sammler warteten schon seit längerem auf ein angekündigtes Werk zu den „Prachteinbänden“ der Verne'schen Romane. Dieses Werk erschien endlich Ende 2005 (Jules Verne, Hetzel et les cartonnages illustrés, von Philippe Jauzac, Les Éditions de l'Armateur). Es enthält neben den für den französischen Sammler so wichtigen Abbildungen der Bucheinbände und Beschreibung der Erkennungsmerkmale der Auflagen bzw. Ausgaben etwas, was mich (Dank der Unterstützung von Volker Dehs) endlich in die Lage versetzte, all diese offenen Fragen zu beantworten: Angaben zur Anzahl und Art der Illustrationen in jedem Werk. Auf dieser Grundlage erstellte ich die nachfolgend abgedruckte Liste.

Diese Liste enthält neben dem französischen und deutschen Titel folgende Spalten:

- Die Anzahl der Illustrationen einschließlich Karten, Zeichnungen, Frontispizen, Titelbildern etc. der regulären Buchausgaben

IN DIESER AUSGABE

Die Illustrationen in den Hetzel Original-Ausgaben	1
Jules Verne und die Justiz	7
Rezension	10
Nachrichten	11
Jahresabschluss 2006	13
Ausstellung in Bremerhaven	13
Aus dem Forum	15
Neuerscheinungen	16
Termine, Rätsel, Vorschau	17
Antiquariat	18

- Eine Spalte, die die Anzahl farbiger Illustrationen angibt, soweit sie entweder der regulären Ausgabe entsprechen bzw. es sich um nachträglich in Farbe wiedergegebene frühere Illustrationen handelt
- Eine Spalte, in der die Anzahl von Illustrationen angegeben wird, die in den Vorabdrucken (Magasin d'Éducation et de Récréation) enthalten und aber in den regulären Buchausgaben nicht übernommen wurden. Umgekehrt werden die gegenüber den Vorabdrucken zusätzlich verwendeten Illustrationen nicht gesondert gelistet – bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich hierbei meist um die Frontispize – und Titelvignetten. Zusätzlich sind hier die Illustrationen gelistet, die in nicht bei Hetzel erschienenen Vorabdrucken gedruckt wurden, welche aber nicht in die Gesamtzählung eingehen, weil sie nicht von Hetzel sind



LE MOANSKI EMPORTE LES VICTIMES... (Paris 1875)

Eine der zusätzlichen nachträglich verwendeten Illustrationen aus einer Spätaufgabe von „Ein Kapitän von 15 Jahren“. In Deutschland bisher nie veröffentlicht.

- Die letzte Spalte listet die meist in den Spätaufgaben zusätzlich hinzugekommenen Illustrationen, wie erwähnt meist in Farbe. Hierbei fanden gelegentlich auch Illustrationen aus anderen Romanen oder Werken ihren Platz, welche dann nicht in die Summe der Bilder eingezählt wurden. Anzumerken ist, dass vor allem in der letzten Ausgabe des Verlagshauses Hetzel die Anzahl der farbigen Illustrationen wieder reduziert wurde, es wurden also Bilder weggelassen. Auch wurden schwarz-weiß-Bilder teilweise in diesen Ausgaben weggelassen.

Wir können also sagen, dass der Hausverlag Hetzel die Werke Vernes mit fast 5400 Illustrationen ausstattete.

Einige Male habe ich in der Liste 3 Sternchen gemacht (***). Hierzu Folgendes:

1.) Reisen und Abenteuer des Kapitän Hatteras

Generell einer der wenigen Romane, der sowohl im Text als auch in Hinsicht auf die Illustrationen mehrfache Änderungen erlitten hat. Einige Kapitel bzw. Abschnitte des Romans wurden von Jules Verne nach der Vorabveröffentlichung für die Buchausgabe umgestellt und umgeschrieben. 3 Illustrationen der Vorabveröffentlichung wurden in der Buchausgabe weggelassen, zahlreiche kamen für die reguläre Buchausgabe hinzu. Mit dem Einbringen von farbigen Illustrationen (einfarbig in sepia / grau / blau), die auf der Vergrößerung vorhandener Illustrationen basieren, wurden außerdem 6 weitere Illustrationen in schwarz dem Werk beigelegt. Eine dieser 6 Illustrationen ist jedoch eine der 3 aus der Vorabveröffentlichung weggelassenen Illustrationen, daher in der Liste die auf den ersten Blick etwas irritierende Angabe mit Klammern.

2.) Frrritt – Flacc

Der Vorabdruck in der Weihnachtsbeilage des „Figaro Illustré“ dieser Kurzgeschichte erstreckt sich im Großformat über zwei Seiten. Die Illustration der ersten Seite geht einmal mittels der Darstellung eines Seiles durch den Text hindurch, so dass es einerseits als eine einzelne Illustration angesehen werden kann, andererseits aber auch als zwei miteinander verbundene Illustrationen. Die obere Illustration auf der zweiten Seite kann auch als Fortsetzung der ersten Seite angesehen werden, deutlich getrennt von diesem Illustrationskomplex ist lediglich die Illustration an dem Textende. Insofern fällt es schwer zu sagen, ob der Text 2, 3 oder gar 4 Illustrationen enthält.

Zu guter Letzt bleibt anzumerken, dass sehr wahrscheinlich auch diese Liste noch kleine Fehler enthalten dürfte – einerseits auf Grund der Fehler, die sich im Quellmaterial befinden können, als natürlich auch infolge falscher Auswertung der Quellen durch meine Person. Für einen recht annehmbaren Überblick sollte diese Auflistung aber doch brauchbar sein. Soweit mir die farbigen Illustrationen vorliegen, sind diese (wenn mehrfarbig) auf unserer Webseite unter www.galerie.jules-verne-club.de einsehbar.



Der Roman „Der Weg nach Frankreich“ ist bis heute nicht ins Deutsche übersetzt worden. Er erschien zu Beginn noch ohne farbige Illustrationen, gehörte aber zu den Ersten, welche nachträglich kolorierungen erhielten.



In den Spätaufgaben kolorierte Illustration aus „Meister Zacharius“. Das besondere bei dieser Illustration ist, dass das Bild in der Darstellung umfangreicher ist als in der schwarz-weißen Fassung. Hier wurde offenbar erneut die Originalvorlage des Künstlers verwendet.

Jürgen Seul

Jules Verne und die Justiz



Zugleich eine Besprechung von Barbara Sternthal: Juristen als Schriftsteller. Porträts dichter Rechtsgelehrter. Mit einem Geleitwort von Karl Korinek, Präsident des Österreichischen Verfassungsgeschichtshofes. Österreichische Verlagsgesellschaft (ÖVG) 2006, 124 Seiten, Ln., Lesebändchen. EUR 19,80, ISBN-10: 3-7067-0043-3, ISBN-13: 978-3-7067-0043-6

Mit seinen Landsleuten und ebenfalls erfolgreichen Schriftstellerkollegen Honoré de Balzac (1799–1850)¹, Charles Baudelaire (1821–1867)² und Guy de Maupassant (1853–1893)³ teilt Jules Verne die biografische Vergangenheit, Jura studiert zu haben. Aber nicht nur in Frankreich, sondern in allen Kulturnationen zeigt sich die auffällige Häufung der sogenannten »Dichterjuristen«, d. h. von Literaten, die im Laufe ihres Lebens Rechtswissenschaften zumindest studiert haben und in vielen Fällen hauptberuflich als Rechtsanwälte, Richter oder in anderen staatlichen Diensten juristisch tätig gewesen sind.

In ihrem jüngst erschienenen Buch »Juristen als Schriftsteller« porträtiert die österreichische Theaterwissenschaftlerin Barbara Sternthal⁴ eine ganze Reihe solcher »Dichterjuristen«, von denen einer Jules Verne ist. Insgesamt werden in dem Buch 14 »Dichterjuristen« vorgestellt, darunter neben dem Schöpfer Kapitän Nemos u. a. Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832), E.T.A. Hoffmann (1776–1822), Heinrich Heine (1797–1856), Franz Kafka (1883–1924) und Kurt Tucholsky (1890–1935). Eine solche Gesamtschau ist auf dem deutschsprachigen Buchmarkt nicht neu, es folgt sie doch bereits seit mehreren Jahren unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Thomas Vormbaum innerhalb seiner Schriftenreihe des Hagener Instituts für Juristische Zeitgeschichte. Vorrangige Quelle dieser Editionen sind die seit Jahren publizierten Aufsätze in der Fachzeitschrift »Neue Juristische Wochenschrift«. Ein Aufsatz über den Juristen Jules Verne fehlt bislang generell, weshalb seine Aufnahme in Sternthals Buch eine publizistische Novität darstellt.

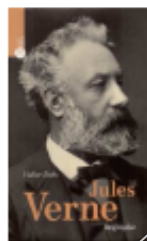
Ob dem Leserpublikum hierzulande allerdings der besondere Aspekt näher gebracht wird, dass der literarische Vater des wissenschaftlichen Abenteuerromans auch Jurist war – wenigstens seiner Ausbildung nach, muss bezweifelt werden. Auf lediglich sechs Seiten wird Vernes Vita kurz umrissen, die wichtigsten Ereignisse, Personen und Werke werden erwähnt, wobei die Angaben zum rechtswissenschaftlichen Studium und die erfolglose väterliche Absicht von Pierre Verne (1799–1871), dem Sohn die eigene Rechtsanwaltskanzlei zu übertragen, nur marginale Erwähnungen finden. Dabei unterlaufen der Autorin Fehler; u. a. gibt sie das Ende von Vernes Studium mit 1849 an, während der Abschluss tatsächlich erst am 20. August 1850 erfolgte und er sein Diplom als Lizentiat erhielt.

Manches Lebensdetail, etwa Vernes Zeit an der Börse oder das Attentat des geistig verwirrten Neffen Gaston Verne (1861–1938) mit seinen fatalen gesundheitlichen Folgen für

den Schriftsteller, werden dafür gänzlich ausgelassen.

Auf der einen Seite wird man sicherlich konstatieren müssen, dass ein solcher Sammelband biografisch nicht ausführlich sein kann, auf der anderen Seite eröffnet das Buchsujet die Erwartung, dass man als Leser auch Einblick in die juristischen Lebensfacetten der als Literaten ohnehin bekannten Persönlichkeiten erhält. Doch diese Erwartung wird nicht erfüllt.

Das öffentliche Renommée, die persönlichen Eigenarten erfolgreicher Schriftsteller sowie der Literaturbetrieb als solcher, führen zudem fast unweigerlich zu juristischen Konflikten, so wie dies auch im Fall Jules Verne geschehen ist. Doch weder das zivilrechtliche Schadensersatzverfahren, das der Publizist René de Pont-Jest (1829/30–1904) gegen Verne angestrengt hatte, noch der aufsehenerregende Konflikt um das Beleidigungsverfahren des Chemikers Eugène Turpin (1848–1927) finden bei Sternthal Erwähnung. Während

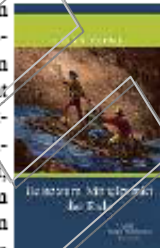


zumindest der Rechtsstreit Pont-Jest vs. Verne von Volker Dehs sowohl in seinem biografischen Standardwerk »Jules Verne. Eine kritische Biographie. Düsseldorf 2005«⁵ als auch vor allem durch einzelnes Aktenmaterial im Anhang der Neuherausgabe von *Reise zum Mittelpunkt der Erde*⁶ eine eindrucksvolle Instruktion in die juristischen Geschehnisse erfährt, ist der Fall Turpin vs. Verne im deutschsprachigen Raum nicht so ausführlich aufbereitet. Aber gerade letzterer Fall hätte eine besondere rechtshistorische Beachtung gerade hierzulande verdient, lassen sich doch erstaunliche Parallelen zum legendären »Mephisto-Fall« erkennen, der in Deutschland durch den Klaus-Mann-Roman ausgelöst worden war. Um diese Parallele zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle die editorische und rechtshistorische Geschichte des Romans kurz umrissen:

Klaus Mann (1906–1949) hatte 1936 im Amsterdamer Exil sein Werk *Mephisto – Roman einer Karriere*⁷ veröffentlicht und darin recht unverblümt die Karriere seines ehemaligen Schwagers, des Schauspielers und Intendanten Gustaf Gründgens (1899–1963) zum Vorbild des Romanhelden Hendrik Höfgen genommen. In der Figur Höfgen zeichnet Mann den talentierten wie charakterschwachen Mitläufer, der seine politische Überzeugung verleugnet und alle menschlichen und ethischen Bindungen abstreift, um im Pakt mit den nationalsozialistischen Machthabern eine künstlerische Karriere zu machen. Unverkennbar trägt Höfgen die Züge Gründgens. Zahlreiche Einzelheiten wie die äußere Erscheinung, die Theaterstücke, an denen er mitwirkte, ihre zeitliche Reihenfolge, der Aufstieg zum Generalintendanten der Preußischen Staatstheater entsprechen dem Erscheinungsbild und Lebenslauf Gründgens, wenngleich Klaus Mann in einem Telegramm⁸, das die Pariser Tageszeitung im Zusammenhang mit einem bei ihr erschienenen Vorabdruck am 23. Juni 1936 abdruckte, erklärte:

»Mein Roman ist kein Schlüsselroman. Held des Romans erfundene Figur ohne Zusammenhang mit bestimmter Person«. Der Roman war in Deutschland verboten worden; in der Nachkriegszeit fanden sich zunächst keine westdeutschen Verlage zur Neuherausgabe.

Erst die Nymphenburger Verlagsbandlung hatte 1963 eine Neuausgabe des Klaus-Mann-Romans *Mephisto* angekün-



dig. Am 22. November des selben Jahres war Gustav Gründgens gestorben. Die Verlagsankündigung nahm der Gründgenserbe und Adoptivsohn Peter Gorski zum Anlass, den Verlag aufzufordern, die Herausgabe zu unterlassen. Der Verlag verweigerte ein Eingehen auf die Forderung. Daraufhin reichte Gorski daher beim Landgericht Hamburg Klage ein und begründete diese damit, dass der Roman eine Ehrverletzung von Gründgens darstelle und in politischer Hinsicht unwahre Behauptungen aufstelle. Am 25. August 1965 wurde die Klage abgewiesen. Ein Kernsatz der Urteilsbegründung lautet:

»Im vorliegenden Fall hat die Schilderung der Personen und des Handlungsverlaufs, für jeden Leser ersichtlich, eine freie dichterische Gestaltung erfahren.«

Das Buch konnte mit einer beigelegten Erklärung zunächst erscheinen. Die zweite Instanz widerrief jedoch das erste Urteil. So verbot das Hanseatische Oberlandesgericht die Verbreitung des Romans. Diese Rechtsauffassung wurde zwei Jahre später vom Bundesgerichtshof bestätigt.

Der Verleger Berthold Spangenberg legte nunmehr eine Verfassungsbeschwerde ein, die am 24. Februar 1971 vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts⁹ abgewiesen wurde. Die Richter erblickten in dem Werk eine Schmähchrift in Romanform, bei der die Allgemeinheit kein Interesse daran habe, ein falsches Bild über die Theaterverhältnisse nach 1933 aus der Sicht eines Emigranten zu erhalten.

Daraus folgte, dass die Entscheidung über das Vertriebsverbot des Buches endgültig und unreviewbar entschieden war. Dennoch kam es zu Veröffentlichungen im Ausland. In Frankreich erschien es 1975, 1977 in den USA.

In der Begründung des Urteils des Oberlandesgericht hatte jedoch auch ein Passus gestanden, der besagte, dass in fernen Zeiten, wenn die Erinnerung an Gründgens in der Allgemeinheit verblasst sei, der Roman vielleicht doch gedruckt werden dürfe. Am 2. Januar 1981 wagte basierend auf der Auslegung dieser Urteils Passage der Rowohlt-Verlag die Neuherausgabe – mit einem überwältigenden Erfolg. Da sich bis dato „nur“ Zivilgerichte mit dem Roman beschäftigt hatten, d. h., die Staatsanwaltschaft nicht eigenständig aktiv werden würde, oblag es alleine Peter Gorski zu klagen und damit den weiteren Vertrieb zu verhindern. Das geschah nicht, so dass dem weiteren Vertrieb bis zum heutigen Tag nicht mehr entgegen gewirkt wurde.

Der juristische Konflikt konzentrierte sich auf die Frage, ob es einem Schriftsteller erlaubt ist, eine wirkliche Person als Figur in einem Roman auch auf die Gefahr hin auftreten zu lassen, dass durch die Darstellung die persönliche Ehre des literarisch Porträtierten verletzt wird. Und diese Rechtsfrage führt wieder zurück zu Jules Verne und seinem juristischen Konflikt mit Turpin.

Auch im Mittelpunkt dieses Prozesses, der Mitte der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts auf Jules Verne zukam, stand das Spannungsverhältnis zwischen der künstlerischen Freiheit auf der einen und dem Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite. Ähnlich wie der Erbe Gustav Gründgens' durch die Veröffentlichung des Romans *Mephisto* die Ehre des verstorbenen Schauspielers verletzt sah, fühlte sich der berühmte französische Chemiker Eugène Turpin durch Vernes Roman *Face au drapeau* von 1896 (*Die Erfindung des Verderbens*) in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der besagte Roman war, nach Volker Dehs¹⁰, Vernes »moderater literarischer Beitrag zum Hurra-Patriotismus seiner Zeit«. Er stellt zudem »eine weitere Variante des bekannten Themas vom verkannten Wissenschaftler, der sich an der Ge-

sellschaft mit just der Zerstörungswaffe rächen will, die sie ihm vorher nicht hatte abkaufen wollen, dar. In Vernes Werk war es das erste Mal, dass Schöpfer und Nutznießer einer Erfindung in zwei verschiedene Personen auseinander fielen, womit ausnahmsweise den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen etwas mehr Rechnung getragen wurde. Jules Vernes Verhängnis war allerdings, dass er sich mit diesem Roman allzu nahe an einer spektakulären Affäre des Tagesgeschehens orientiert hatte, was einmal mehr die Frage aufwirft, wie sich die realen Vorbilder zu ihrer literarischen Gestaltung in den Außergewöhnlichen Reisen verhalten. Hier war die Ähnlichkeit so frappierend, dass ein Angestellter der betzelschen Buchhandlung das Interesse eines Kunden damit gewinnen wollte, dass er behauptete, beim »neuen Verne« handle es sich um die Geschichte des berühmten Turpin – ohne zu ahnen, dass besagter Turpin in Person vor ihm stand, der daraufhin seinen Rechtsanwalt vorbeischickte.«¹¹

Ähnlich wie sich Manns fiktive Figur Höfgen zweifelsfrei an der realen Person Gründgens orientierte, entsprach Vernes Figur Thomas Roch dem Modell Turpin.

Der bereits zu jener Zeit als Erfinder bekannte Turpin hatte in den 1880er Jahren u. a. eine Rückstoßkanone auf beweglichem Gestell erfunden. Auch Vernes »Thomas Roch war ein Erfinder – ein genialer Erfinder. Wichtige Entdeckungen hatten ihn schon lange ins glänzende Licht der wissenschaftlichen Öffentlichkeit gerückt. Ihm war es zu verdanken, dass eine Menge vordem nur in der Theorie bekannter Probleme praktische Nutzenanwendung gefunden hatte. Sein Name war ein Begriff geworden, erzählte zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Kapazitäten.«¹²

1887 gelang Turpin die Entwicklung eines spektakulären Sprengstoffs – Melinit – inklusive des dazu gehörenden Zünders. Auch Roch gelingt in Vernes Roman eine spektakuläre Erfindung; eine »neue[...] Waffe, und sie trug die Bezeichnung

Fulgurator Roch. Es handelte sich um ein Geschöß, welches – wenn man den Angaben Glauben schenken durfte – den bisher bekannten und gebräuchlichen Offensivwaffen derart überlegen war, dass es den Staat, der dieses Vernichtungsmittel besaß, zum uneingeschränkten Herrscher über Kontinente und Meere machen würde.«¹³

Turpin bot seine militärische Entwicklung zunächst dem französischen Kriegsministerium an, verlangte zu Beginn der Verhandlungen enorme sechs

Millionen Francs. Das Ministerium wollte das Melinit jedoch für Testzwecke zu einem Preis von 250.000 Francs nur mieten. Auch Roch wählte diesen Weg:

»Als Franzose bot er seinen Fulgurator zunächst dem französischen Staat an. Er informierte das Kriegsministerium über Art und Wirkung der Waffe. [...] Wenn diese Erfindung des Thomas Roch eine solche Macht besaß, so sicherte sie seinem Land eine absolute offensive und defensive Vorherrschaft. Aber wäre es nicht denkbar, dass der Mann, welcher zwar die Brauchbarkeit seiner bisherigen ähnlichen Arbeiten jedes Mal unter Beweis gestellt hatte, in diesem Fall vielleicht doch irrite – oder übertrieb? Nur Experimente konnten definitiven Aufschluß geben. Aber Roch wies jeden Gedanken in dieser Richtung weit von sich: Erst wollte er die Millionen in den Händen haben, auf die er den Wert seines Fulgurators einschätzte.«¹⁴

Doch weder Turpin noch der fiktive Roch Jules Vernes erhielten von französischer Seite das geforderte Geld für einen An-



Jules Verne
*Die Erfindung
des
Verderbens*
Roman Dreyer

kauf der jeweiligen Erfindung.

«Er [Roch] verlangte für seine neue Waffe einen so unerschwinglichen Preis, dass es nahezu indiskutabel war, mit ihm zu verhandeln.»¹⁵

Nachdem das geplante Geschäft mit dem Heimatland Frankreich gescheitert war, wandte sich Turpin ans Ausland, zunächst an eine englische Firma. Dort war die Erfindung bereits plagiiert worden. Als Turpin dies herausfand, veröffentlichte er zum Beweis seiner Urheberschaft eine ausführliche Dokumentation, was ihm in Frankreich wiederum eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren wegen Geheimnisverrats einbrachte. Diese juristische Episode findet in Vernes Roman keine literarische Parallele, wohl aber Turpins Kontaktaufnahme mit dem Deutschen Reich nach Verbüßung der Zuchthausstrafe.

Dies führte dazu, dass die französische Regierung eine Untersuchungskommission einsetzte, um die Erfindung zu prüfen.

«Am 4. Juni 1894 erklärte Turpin die Verhandlungen mit dem Deutschen Reich für beendet, am 11. Juli händigte er seine Pläne der Untersuchungskommission aus. Ein letzter Affront folgte: Ohne Zustimmung der Ausschussmitglieder lancierte das Kriegsministerium am 7. August an die Presse das Ergebnis, dass Turpins Erfindung nicht halte, was der Erfinder versprochen habe»¹⁶

Auch »Thomas Roch dachte an Möglichkeiten außerhalb Frankreichs. Er wechselte die Fronten. Er vergaß Pflicht und Tradition. Er bot den Fulgurator dem Deutschen Reich an. Die deutsche Regierung wusste jedoch längst um die unverschämten Bedingungen, die mit dem Angebot verknüpft waren – und lehnte Verhandlungen ab [...]»¹⁷

Wie durch das berufliche Scheitern mit seiner Erfindung, fühlte sich Turpin durch die öffentliche Diskussion um seine Person zusätzlich gedemütigt. Die Kontaktaufnahme mit dem Deutschen Reich, seine Habgier und sein angeblicher Verfolgungswahn waren Pressethemen in Frankreich.

Jules Vernes Beschreibung Rochs als einen Mann von »fünfundvierzig Jahre[n]«¹⁸ dessen »Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit zutiefst zerrüttet«¹⁹ und dessen »Erinnerungsvermögen (...) ebenso zerstört wie seine Konzentrationsfähigkeit, sein Bewusstsein und seine Urteilskraft.«²⁰ war, entsprach dem biografischen Ebenbild Turpins wie auch dem Pressetenor in Frankreich über den Chemiker.

Die Folge dieser fiktiven wie behaupteten Ähnlichkeiten zwischen Turpin und Roch bestand darin, dass der Chemiker »im Oktober 1896 gegen Jules Verne und Hetzel Klage wegen gemeinschaftlich begangener Verleumdung einreichte und eine Entschädigung von 50.000 F. (später dann nur noch einen symbolischen Franc) [verlangte].«²¹

Während Turpin in Vernes Buch einen Enthüllungsroman erblickte, wies der Schriftsteller eine solche Absicht und Funktion im Verlaufe der Verhandlung empört von sich:

«Dürfte ich ihn nicht meinerseits fragen, mit welchem Recht er seine Geschichte in die von Thomas Roch einmischte, die ich zur Behandlung des erwähnten Themas geschaffen habe.»²²

Auch in dieser Reaktion des Schriftstellers zeigt sich die Ähnlichkeit mit Klaus Mann und seiner öffentlichen Haltung zum Mephisto-Roman.

Verne wurde am 9. Dezember 1896 freigesprochen. Das Gericht sprach ihm als Romancier das Recht zu, Personen und Ereignisse des öffentlichen Lebens zu – solange er keine bewusste Rufschädigung beabsichtigte – literarisch in seinem Werk zu integrieren. Dass Turpin als reales Vorbild für Roch gedient hatte, sah man als erwiesen an, was auch durch den

Briefwechsel zwischen Verne und Hetzel belegt ist. Die Richter stellten dennoch die Kunstfreiheit über den Persönlichkeitschutz Turpins, da man die fehlende Beleidigungsabsicht in der tadellosen Reputation des Schriftstellers bewiesen sah. Zusätzlich sah man dies durch den patriotischen Tod Rochs belegt, der seine Erfindung zerstört, als ihm die »Erkenntnis [kam], daß er im Begriff war, Landesverrat zu begehen.«²³ Ein solcher Romanschluss wurde als Beispiel dafür angesehen, »dass es wenig wahrscheinlich ist, dass Jules Verne, indem er seinen Helden aus Patriotismus sterben ließ, an Turpin hat denken können; dass aber, sollte dies dennoch der Fall sein, jener, statt sich zu beklagen, nur stolz sein sollte, dass man ihn einer derartigen Aufopferung für sein Vaterland für fähig hat halten können.«²⁴

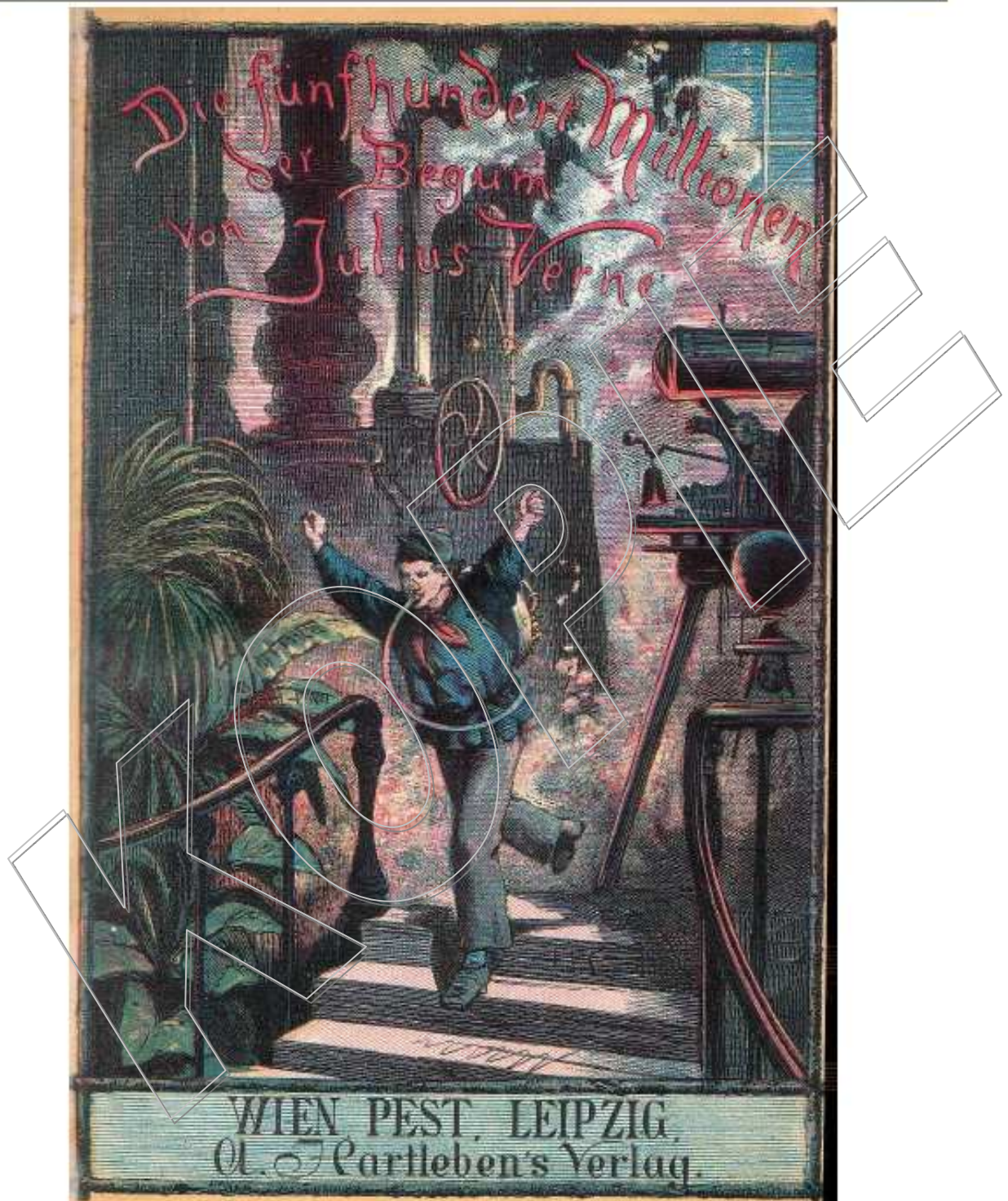
Das Berufungsurteil bestätigte am 8. März 1897 die Freisprechung des Schriftstellers. Dabei unterstrich das Gericht in seiner Begründung »dass der Hauptunterschied zwischen Roch und Turpin darin bestehe, dass ersterer als schuldunfähiger Geisteskranker geschildert werde, während Turpin stets im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten gehandelt habe.«²⁵

Nun steht es weder dem französischen noch dem deutschen Recht entgegen, dass ein Schriftsteller Vorgänge und Personen des realen Lebens in einem Kunstwerk verarbeitet. Die Realität wird dabei künstlerisch verwandelt. Eine Entscheidung darüber, ob durch die Anlehnung der künstlerischen Darstellung an Persönlichkeitsdaten der realen Wirklichkeit ein der Veröffentlichung des Kunstwerks entgegenstehender schwerer Eingriff in den schutzwürdigen Persönlichkeitsbereich des Dargestellten zu befürchten ist, kann nur unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles getroffen werden. Dabei ist zu beachten, ob und inwieweit das Abbild gegenüber dem Urbild durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks so selbstständig erscheint, dass das Individuelle, Persönliche zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der Figur objektiviert ist. Ergibt nun eine solche das Kunstspezifische beachtende Betrachtung jedoch, dass der Künstler ein Porträt des Urbildes gezeichnet hat oder gar hat zeichnen wollen, kommt es auf das Ausmaß der künstlerischen Verfremdung oder den Umfang und die Bedeutung der Verfälschung für den Ruf des Betroffenen oder für sein Andenken an.

Volker Dehs²⁶ berichtet, dass Verne »den geplanten oder in Arbeit befindlichen Roman wiederholt als ‚seinen Turpin‘ bezeichnete« und er sich von der öffentlichen Diskussion um Turpin anregen ließ. Es kann auch unter Hinzuziehung der bereits aufgezeigten Parallelen kaum ein Zweifel daran bestehen, dass Verne mit der Figur Roch eine Porträtierung Turpins vorgenommen hat. Der patriotische Schluss des Romans kann dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass die künstlerische Darstellung in erheblichem Maße den Ruf des Chemikers beeinträchtigte. Dabei fallen besonders die Charakterisierungen Rochs ins Gewicht, die ihn als psychisch Kranken auftreten lassen. Als Fazit lässt sich festhalten, dass entgegen den gerichtlichen Entscheidungen vieles für das Vorliegen einer Rufschädigung gegenüber Turpin spricht. Anders als im Mephisto-Fall – dem ohnehin ein zivilrechtliches Verfahren zugrunde lag – wurden dem Verne-Roman keine zivilrechtlichen Steine in den Weg gelegt. Und die Strafgerichtsbarkeit besaß offenkundig eine recht eigenwillige Betrachtung der Dinge. Verne und Hetzel hatten Glück gehabt.

Jürgen Seul

GALERIE



Einband - bzw. Titel - Illustrationen von Hartleben - Schriften - Ausgaben, im Stil der Hetzel - Illustrationen gehalten. Diese Illustrationen wurden als Einbandillustrationen auf den Buchdeckeln der Broschur - Ausgaben verwendet, später aber in den festen Bindungen fungierten sie als Eingangillustrationen vor dem Titelblatt. Hier die Illustration zu "Die 500 Millionen der Begum", aus der Sammlung von Wolfgang Thadewald.